

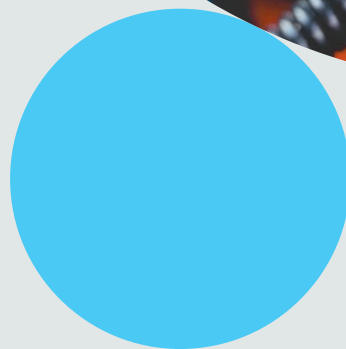
# Luftfahrzeugversicherung

Kundeninformation und  
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80  
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98



## Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
<b>Kundeninformation nach VVG</b>	<b>3</b>	<b>200 Kaskoversicherung</b>	<b>10</b>
<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2022</b>	<b>5</b>	201 Versicherungsumfang	10
<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>5</b>	202 Versicherungsleistungen	10
1 Vertragsgrundlagen	5	203 Zusätzliche Versicherungsleistungen	11
2 Zeitliche Geltung	5	204 Selbstbehalt	11
3 Örtliche Geltung	5	205 Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)	11
4 Verwendungszweck	5	<b>300 Unfallversicherung</b>	<b>12</b>
5 Gefahrerhöhung und -verminderung	5	301 Versicherte Personen	12
6 Prämienzahlung und Vertragsanpassung	6	302 Versicherte Unfälle	12
7 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	6	303 Erweiterte Versicherung für Krieg, Terror und Unruhen	12
8 Kündigung im Schadenfall	7	304 Versicherungsleistungen	13
9 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	7	305 Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)	14
10 Rückforderung von zu viel erbrachten Leistungen	7	306 Überbesetzte Luftfahrzeuge	14
11 Gerichtsstand	7	307 Anrechnung an Haftpflichtansprüche und Leistungsbegrenzung	14
12 Brokerklausel	7	<b>Definitionen</b>	<b>14</b>
13 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	7		
14 Halter- bzw. Eigentümerwechsel	7		
<b>100 Haftpflichtversicherung</b>	<b>8</b>		
101 Versicherte Personen	8		
102 Versicherungsumfang	8		
103 Versicherungsleistungen	8		
104 Selbstbehalt	8		
105 Besondere Bestimmungen für die Dritthaftpflicht	8		
106 Besondere Bestimmungen für die Einheitsdeckung	9		
107 Kriegsklausel	9		
108 Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)	9		
109 Leistungsbegrenzung	10		

## Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

### Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich»), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Im Wesentlichen schützen die nachstehenden Versicherungen vor folgenden Risiken bzw. umfassen die folgenden Leistungen (jeweils im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen):

- **Haftpflichtversicherung:** Leistet, wenn Dritte gegen die versicherte Person Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden geltend machen und diese Ansprüche auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhen. Beahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz entweder nur die Halterhaftpflicht unter Ausschluss von Ansprüchen aus der Beförderung von Passagieren, Gepäck oder Fracht. Oder es besteht eine Dritthaftpflichtversicherung, die diese Ansprüche einschliesst.
- **Kaskoversicherung:** Leistet bei Schäden am versicherten Luftfahrzeug, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers eintreten, wie z. B. durch Kollision, Diebstahl, Feuer, Elementar. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz die Absicherung gegen diese Ereignisse während des Flugbetriebs sowie am Boden (Vollkasko) oder nur am Boden (Stillliegekasko).
- **Unfallversicherung:** Leistet die vereinbarte Entschädigung (Versicherungssumme, Taggeld, Heilungskostenersatz) bei Unfällen, die den versicherten Passagieren und/oder den Besatzungsmitgliedern bei der Benutzung des versicherten Luftfahrzeuges zustossen.

Sofern vereinbart weitere Deckungen, wie:

- Kriegshaftpflicht, Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen über der Mindestdeckungssumme
- Kriegskasko

Wichtige Ausschlüsse sind Schäden:

- Schäden des Halters, Eigentümers und Luftfrachtführers selbst
- Reine Vermögensschäden
- Betriebsschäden, (z. B. Riss-, Bruch- oder Abnutzungsschäden, unmittelbare Fehlbedienung)
- Allmählichkeitsschäden (z. B. Frost, Feuchtigkeit, Korrosion)
- Reine Funktionsbeeinträchtigungen
- Schäden bei der Verwendung des Luftfahrzeugs für Verbrechen oder Vergehen, ohne die erforderlichen Bewilligungen oder zu militärischen Zwecken
- Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Streik, Aufruhr, Unruhen, Aufstand, Rebellion und Revolution, mutwilligen Beschädigungen, Gewalt- oder Sabotageakten, Beschlagnahme, Requisition, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs, Entführungen oder Terror

### Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Diese Versicherung ist grundsätzlich eine Schadenversicherung; für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend. Ausnahme bildet die Unfallversicherung, bei welcher die Deckungsbausteine Todesfall, Invalidität, Taggeld und Spitaltaggeld Summenversicherungen darstellen; für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, nicht massgebend. Diese Leistungen können zusätzlich zu anderen Leistungen erbracht werden.

### Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie(n) hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Zürich kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

### Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind zum Beispiel:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache;
- unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige) an Zurich telefonisch unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +4144 628 98 98 oder schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. über [www.zurich.ch/schadenmeldung](http://www.zurich.ch/schadenmeldung));
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.);
- Den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen;
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen

### Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/ in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende verursacht werden.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

### Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag/Offerte zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

### Wie behandeln Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Person) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter [www.zurich.ch/datenschutz](http://www.zurich.ch/datenschutz) abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, [datenschutz@zurich.ch](mailto:datenschutz@zurich.ch) bezogen werden.

### Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

**Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +4144 628 98 98, für Sie da.**

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2022

## Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 1 Vertragsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Versicherung sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) festgelegt. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag (VVG), über die Luftfahrt (LFG) nebst Luftfahrt- und Lufttransportverordnung (LFV, LTrV) sowie das Montrealer Übereinkommen (MÜ).

### Art. 2 Zeitliche Geltung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police aufgeführten Tag und gilt für Schäden, die während der Dauer des Vertrags verursacht werden.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Zurich bzw. dem Versicherungsnehmer zugestellt wird. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er automatisch am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Die Versicherung endet in jedem Fall automatisch, wenn das versicherte Luftfahrzeug aus dem staatlichen Luftfahrzeugregister gelöscht wird.

### Art. 3 Örtliche Geltung

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, gelten die Versicherungen für Schäden auf der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada.

### Art. 4 Verwendungszweck

Die Versicherung gilt für die im Antrag bzw. in der Offerte deklarierten und der Police aufgeführten Verwendungszwecke unter der Voraussetzung, dass das versicherte Luftfahrzeug von den in der Police aufgeführten Personen pilotiert wird.

Zusätzlich gilt die Versicherung auch:

- bei Kontroll-, Vorführungs-, Abholungs- und Überführungsflügen durch Piloten eines luftfahrttechnischen Betriebs;
- bei Abnahme- und Kontrollflügen durch Piloten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) oder der entsprechenden ausländischen Aufsichtsbehörde;

- bei jährlichen Check-, Übungs- und Prüfungsflügen für Fluglehrer und Einweisungsberechtigte. Ausgenommen bleiben Schulungsflüge, sofern sie nicht ausdrücklich unter den Verwendungszwecken in der Police genannt sind.

### Art. 5 Gefahrerhöhung und -verminderung

Treffen die Angaben in der Police nicht mehr zu, weil sich während der Vertragsdauer eine deklarierte Tatsache (Gefahrstatsache) verändert und sich dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Schadenfälle eintreten bzw. der Umfang eines Schadens sich vergrössert (wesentlich erhöhte Gefahr), hat der Versicherungsnehmer Zurich unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail) zu informieren. Dies betrifft insbesondere:

- Änderungen des Verwendungszwecks;
- Änderungen des Pilotenkreises bzw. der Lizenzen;
- Änderungen der Versicherungswerte;
- Neue oder geänderte Auflagen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde.

Bei einer wesentlich erhöhten Gefahr gewährt Zurich provisorischen Versicherungsschutz und kann ab deren Eintritt eine Mehrprämie verlangen. Zurich ist jedoch berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen oder eine Vertragsanpassung zu verlangen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Vertragsanpassung innert 30 Tagen keine Einigung erzielt wird. Zurich hat jedenfalls Anspruch auf eine tarifgemäss erhöhte Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrags.

Unterlässt der Versicherungsnehmer schuldhaft die Anzeige einer Gefahrserhöhung, so kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlich verminderten Gefahr (die entsprechend zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts oder -umfangs führt) stehen dem Versicherungsnehmer die gesetzlichen Rechte bei Gefahrminderung zu. Enthält die Mitteilung des Versicherungsnehmers keine abweichende Erklärung, nimmt Zurich diese als Prämienreduktionsbegehren entgegen und reduziert ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Mitteilung des Versicherungsnehmers die Prämie.

## Art. 6 Prämienzahlung und Vertragsanpassung

### 6.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf dem vereinbarten Versicherungsumfang sowie den Gefahrstatsachen des Versicherungsnehmers zu den versicherten Personen und zum Luftfahrzeug. Ändert sich eine Gefahrstatsache kommt der vorstehende Art. 5 zur Anwendung.

### 6.2 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

### 6.3 Vertragsanpassungen durch Zurich

Zurich kann mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr den Vertrag anpassen (z. B. die Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen oder Versicherungssummen anpassen, Selbstbehaltsregelungen ändern). Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Anpassung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Zurich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail) spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugegangen sein. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen

- Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (z. B. eidgenössische Stempelabgabe);
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

### 6.4 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie den Verzugszins zu zahlen.

### 6.5 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet Zurich die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsdauer zurück. Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten. Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn

- der Vertrag infolge Totalschadens aufgehoben wird, für den Zurich eine Entschädigung erbracht hat;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigt.

### 6.6 Ausländische Versicherungssteuer

Die Prämienrechnung enthält die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geschuldeten Versicherungsabgaben. Hat Zurich ausländische Abgaben abzuführen, werden diese dem Versicherungsnehmer zusätzlich belastet.

## Art. 7 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)

### 7.1 Meldepflicht

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich das Schadenereignis unverzüglich telefonisch oder schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. über [www.zurich.ch/schadenmeldung](http://www.zurich.ch/schadenmeldung)) und bei allen Abklärungen zu unterstützen, insbesondere erforderliche Vollmachten auszustellen sowie alle relevanten Unterlagen zu übergeben.

### 7.2 Haftpflicht-Versicherung

Zurich führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist ermächtigt, Dritte mit der Schadenbehandlung zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch Zurich ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich. Der Versicherte darf Ansprüche des Geschädigten nicht anerkennen oder Zahlungen leisten. Die Führung eines Zivilprozesses liegt bei Zurich.

### 7.3 Kasko-Versicherung

Zurich ist Gelegenheit zu geben, das beschädigte Luftfahrzeug vor, während und nach der Reparatur zu besichtigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen von Zurich und des von ihr beauftragten Sachverständigen zu befolgen. Zurich ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeugs zu Prüfzwecken zu entnehmen.

Sind Dritte oder amtliche Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeugs befasst, ist Zurich ermächtigt, erforderliche Auskünfte dort einzuholen.

Über die Reparaturstelle entscheidet Zurich oder der von ihr beauftragte Sachverständige durch die Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter zu erteilen. In dringenden Fällen können Reparaturen ohne Rückfragen vorgenommen werden, sofern sie voraussichtlich CHF 10'000 nicht übersteigen. Weisungen und Reparaturfreigaben enthalten keine Anerkennung der Leistungspflicht von Zurich.

Schäden durch strafbare Handlungen (wie beispielsweise Diebstahl oder Vandalismus) sowie Feuer- und Explosionsschäden sind unverzüglich der Polizei zu melden. Auf Verlangen ist Strafanzeige gegen den Täter zu stellen.

Zurich erstattet dem Versicherungsnehmer angemessene Aufwendungen, die aus der Einhaltung einer Obliegenheit zur Schadenminderung entstehen. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen des Versicherungsnehmers erfolglos bleiben. Bei Bedarf leistet Zurich einen Vorschuss.

### 7.4 Unfallversicherung

Bei einem Unfall ist unverzüglich für ärztliche Pflege zu sorgen. Der behandelnde Arzt ist Zurich gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Auf Verlangen hat sich ein Versicherter durch einen von Zurich beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

## **Art. 8** **Kündigung im Schadenfall**

Nach einem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail) kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Versicherung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

## **Art. 9** **Folgen bei vertragswidrigem Verhalten**

Bei Verletzung von Obliegenheiten durch einen Versicherten entfällt der Versicherungsschutz. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder diese keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der Leistung gehabt hat. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Zahlung gilt nicht als unverschuldet.

## **Art. 10** **Rückforderung von zu viel erbrachten Leistungen**

Hat Zurich nach der Gesetzgebung über die Luftfahrt Leistungen zu erbringen, die sie nach den Bestimmungen dieses Vertrags nicht erbringen müsste, kann sie diese vom Versicherungsnehmer zurückfordern.

## **Art. 11** **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung

- Zurich;
- der schweizerische oder liechtensteinische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers.

## **Art. 12** **Brokerklausel**

Soweit der Versicherungsnehmer durch einen Broker vertreten wird, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit Zurich abzuwickeln. Er ist vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u. ä. (jedoch keine Zahlungen) von Zurich entgegenzunehmen und für den Versicherungsnehmer gegenüber Zurich abzugeben. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese dem Versicherungsnehmer gegenüber als zugegangen.

## **Art. 13** **Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen**

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

## **Art. 14** **Halter- bzw. Eigentümerwechsel**

Zurich ist von einem Wechsel des Halters- bzw. Eigentümers des versicherten Luftfahrzeugs sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu benachrichtigen.

Wechselt der Halter des versicherten Luftfahrzeugs, sind Ansprüche aus der Dritthaftpflicht- oder der Einheitsdeckung auch gegenüber dem neuen Halter gedeckt und es gehen die Rechte und Pflichten aus diesen Haftpflichtversicherungen auf den neuen Halter über, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen nach dem Halterwechsel schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vom Vertrag zurücktritt. Im Weiteren gelten die Regelungen in Art. 105.

Die übrigen Versicherungen erlöschen, wenn ihre Weiterführung nicht ausdrücklich vereinbart wird. Alle Versicherungen erlöschen jedoch automatisch, wenn das neue Lufttüchtigkeitszeugnis aufgrund eines anderen Versicherungsvertrags ausgestellt wird.

Wechselt (zugleich) der Eigentümer des versicherten Luftfahrzeug, bleiben jedoch die gesetzlichen Handänderungsbestimmungen vorbehalten, soweit diese zwingend anwendbar sind.

Erhält der neue Halter bzw. Eigentümer erst nach Ablauf der Rücktritts- bzw. Ablehnungsfrist vom Übergang bzw. Bestehen der Versicherungen Kenntnis, kann er binnen 14 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme angerechnet, spätestens aber 14 Tage nach der Fälligkeit der nächsten Jahres- oder Teilprämie, die Versicherungen kündigen.

Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Mitteilung (schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) bei Zurich. Die Prämie ist bis zu diesem Zeitpunkt anteilmässig zu entrichten.

Zurich ist berechtigt binnen 14 Tagen, nachdem sie vom Halter- bzw. Eigentümerwechsel Kenntnis erhalten hat, den Vertrag zu kündigen. Die Versicherungen erlöschen 30 Tage nach Eintreffen der Rücktrittserklärung (schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) beim neuen Halter bzw. Eigentümer.

## 100 Haftpflichtversicherung

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz entweder eine

- **Dritthaftpflichtversicherung:** Halterhaftpflichtversicherung unter Ausschluss von Ansprüchen aus der Beförderung von Passagieren, Gepäck und Fracht oder
- **Einheitsdeckung:** Dritthaftpflichtversicherung einschliesslich von Ansprüchen aus der Beförderung von Passagieren, Gepäck und Fracht.

### Art. 101

#### Versicherte Personen

- der Versicherungsnehmer, der Eigentümer und der Halter;
- die Besatzungsmitglieder;
- die Angestellten und unselbständigen Hilfspersonen des Halters bzw. des Luftfrachtführers, wenn sie berechtigterweise Arbeiten oder Tätigkeiten am versicherten Luftfahrzeug ausführen;
- Lenker von Modellluftfahrzeugen und Drohnen (Remotely Piloted Aircraft Systems, RPAS);
- in der **Einheitsdeckung** zusätzlich der Luftfrachtführer.

### Art. 102

#### Versicherungsumfang

##### 102.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden, wegen

- Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Tötung oder Verletzung von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt;
- verspäteter Beförderung von Passagieren und/oder zur Luftbeförderung aufgegebenem Reisegepäck, das sich an Bord des versicherten Luftfahrzeugs oder sich sonst in Obhut des Luftfrachtführers befindet (Verspätungsschäden);

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Schaden

- durch den Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs;
- durch das versicherte Luftfahrzeug, wenn es ausser Betrieb ist;
- beim Ein- und Aussteigen sowie beim Öffnen und Schliessen beweglicher Luftfahrzeugteile wie beispielsweise Türen, Hauben und Staufächer;
- bei Hilfeleistungen durch Insassen nach Luftfahrzeugunfällen, erfolgte.

Die Benützung des Notfallschirms ist der Benützung des Luftfahrzeugs gleichgestellt.

##### 102.2 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die Kosten angemessener Massnahmen zur Verhinderung des Schadens versichert.

### Art. 103

#### Versicherungsleistungen

Zurich bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche für die Versicherten ab.

Die Leistungen einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Experten-, Gerichtskosten, Parteientschädigungen und Schadenverhütungskosten sind auf die vereinbarte Versicherungssumme pro Ereignis begrenzt. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt als ein Ereignis.

Ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA und in den Mittelmeerrandstaaten eine höhere Versicherungssumme vorgeschrieben, ist diese massgebend. Die Entschädigung ist jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, wenn eine unbegrenzte Versicherungssumme vorgeschrieben wird.

Bei Schäden durch Fluglärm, Erschütterungen sowie durch Umweltbeeinträchtigungen (das heisst mittelbar oder unmittelbar durch Verschmutzung und Verseuchung jeder Art, elektrische oder elektromagnetische Interferenz, oder Beeinträchtigung der Benützung von Eigentum verursachte Schäden) sind die Leistungen auf die Mindestversicherungssummen gemäss Schweizerischer Luftfahrtverordnung begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Umweltbeeinträchtigung Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder einer aufgezeichneten Notlage ist, welche ausserordentliche Flugoperationen bedingt.

### Art. 104

#### Selbstbehalt

Ist nichts anderes vereinbart, hat der Versicherungsnehmer bei Sachschäden durch Ballone einen Selbstbehalt von CHF 500 pro Ereignis zu tragen.

### Art. 105

#### Besondere Bestimmungen für die Dritthaftpflicht

Ist nichts anderes vereinbart, gelten für die folgenden Sonderbestimmungen die gesetzlichen Mindestversicherungssummen:

Für den geschädigten Dritten auf der Erde sind die Angaben auf dem Versicherungsnachweis massgebend, auch wenn sie von der Police abweichen. Insbesondere sind die Mindestversicherungssummen, die auf dem Versicherungsnachweis in Sonderziehungsrechten (SZR) angegeben sind, von Zurich gewährleistet.



Endet der Versicherungsvertrag

- während des Flugs, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zur nächsten Landung, bei der die Bordpapiere amtlich geprüft werden können, höchstens aber um 24 Stunden;
- zum oder vor dem im Versicherungsnachweis angegebenen Zeitpunkt, bleiben Ersatzansprüche gleichwohl bis zum Entzug des Lufttüchtigkeitszeugnisses oder dem Nachweis einer neuen Sicherstellung gedeckt, längstens aber bis zu 15 Tage, nachdem das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vom Ende des Vertrags benachrichtigt worden ist. Als Zeitpunkt des Entzugs gilt der Tag, an dem die Entzugsverfügung rechtskräftig wird.

Überfliegt ein Luftfahrzeug den in der Police und im Versicherungszertifikat genannten geografischen Geltungsbereich, ist die Versicherung zugunsten des geschädigten Dritten auf der Erde trotzdem wirksam, wenn der Flug ausserhalb dieser Grenzen durch höhere Gewalt, durch eine nach den Umständen gebotene Beistandsleistung oder durch fehlerhafte Lenkung, Führung oder Navigation verursacht wurde.

Dem geschädigten Dritten auf der Erde werden nur die nach der Schweizerischen Gesetzgebung über die Luftfahrt oder gleichwertige ausländische Bestimmungen zulässigen Ausschlüsse entgegengehalten.

#### Art. 106

##### Besondere Bestimmungen für die Einheitsdeckung

###### 106.1 Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen in Art. 105 gelten im Rahmen der Mindestversicherungssummen sinngemäss auch für Ansprüche aus der Beförderung von Passagieren, Gepäck und Fracht.

###### 106.2 Leistungsbegrenzungen

Für Schäden wegen

- verspäteter Personenbeförderung sowie
- Sach- und Verspätungsschäden von mitgeführtem Reisegepäck bzw.
- Sachschäden von beförderter Fracht

sind die Entschädigungen auf die Maximalbeträge der Lufttransportverordnung (LTrV) begrenzt, wie jeweils auch im gültigen Versicherungszertifikat aufgeführt.

###### 106.3 Entschädigung von Passagieransprüchen

Bei Unfällen mit Verletzungs- oder Todesfolgen leistet Zurich eine Vorauszahlung im Sinne der Lufttransportverordnung innerhalb von 15 Tagen ab Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Person.

Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere als versicherte Sitzplätze, werden die Leistungen im Verhältnis der versicherten Sitzplätze zur Passagierzahl gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze jeweils durch maximal 2 Kinder bis 12 Jahren oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.

#### 106.4 Beförderungsscheine

Der Luftfrachtführer und die übrigen Versicherten haben bei gewerbsmässigen bzw. entgeltlichen privaten Flügen den Passagieren Beförderungsscheine auszuhändigen, die den gesetzlichen Anforderungen und internationalen Abkommen entsprechen. Bei fehlenden oder inhaltlich mangelhaften Beförderungsscheinen leistet Zurich nur in dem Umfang, wie wenn einwandfreie Beförderungsscheine ausgehändigt worden wären.

#### Art. 107

##### Kriegsklausel

Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Streik, Aufruhr, Unruhen, Aufstand, Rebellion und Revolution, mutwilligen Beschädigungen, Gewalt- oder Sabotageakten, Beschlagnahme, Requisition, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs, Entführungen oder Terror sind bis zu den vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen mitversichert. Die Leistungen von Zurich sind für alle Schadenfälle während eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt (Einmalgarantie).

Der Versicherungsschutz endet automatisch bei

- Kriegsausbruch zwischen mindestens zwei der folgenden Staaten: Frankreich, Volksrepublik China, Russische Föderation, Großbritannien und den Vereinigte Staaten von Amerika;
- Einsatz von atomaren Kriegswaffen oder sonstigem Strahlenmaterial;
- Beschlagnahme des versicherten Luftfahrzeugs.

Befindet sich das versicherte Luftfahrzeug zum Zeitpunkt der automatischen Beendigung in der Luft, endet der Versicherungsschutz dann, wenn alle Passagiere das Luftfahrzeug verlassen haben.

Diese Kriegsklausel kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden. Die Frist beginnt zu laufen ab 23.59 Uhr MEZ des Tages, an dem die schriftliche oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, Kündigung zugegangen ist.

Im Übrigen gilt der Vertrag unverändert weiter.

#### Art. 108

##### Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)

Nicht versichert sind Schäden

- a) des Halters, Eigentümers und Luftfrachtführers selbst, einschliesslich Schäden am versicherten Luftfahrzeug;
- b) der Besatzungsmitglieder, haftpflichtigen Angestellten oder Hilfspersonen;

- c) wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen der Besatzungsmitglieder oder des Luftfahrzeugs verwendet wird. Für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, sofern sie den Mangel vor dem Flug kannten oder ihn hätten kennen müssen;
- d) bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Vergehen oder Verbrechen durch die versicherten Personen. Für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt sind;
- e) bei militärischer Verwendung des versicherten Luftfahrzeugs;
- f) durch das Einwirken biologischer oder chemischer Stoffe einschliesslich dem Einsatz von Sprüh- bzw. Streumitteln und der hierfür mitgeführten Chemikalien;
- g) durch das Einwirken ionisierender Strahlen oder radioaktivem Material;
- h) durch Lärm und andere Immissionen. Vorbehalten bleiben die Umwelt- und Lärmbeeinträchtigungen im Sinne von Art.103 AVB Abs.3 und 4;
- i) im Zusammenhang mit der falschen Datumserkennung von elektronischen Mitteln;
- j) durch Asbest oder asbesthaltigen Materialien;
- k) aus reinen Vermögensschäden mit Ausnahme von Verspätungsschäden in Art.102.1 Einzug 3;
- l) durch Drohnen (Remotely Piloted Aircraft Systems, RPAS)
  - wegen fehlenden Sichtkontakts zum versicherten Gerät;
  - wegen Missachten von örtlich vorgeschriebenen Sicherheits- bzw. Mindestabständen oder Höchstflughöhen;
  - wegen Überfliegens von Menschenansammlungen.sofern die notwendige Bewilligung nicht vorliegt oder Auflagen nicht eingehalten werden.

### Art.109 Leistungsbegrenzung

Die Leistungen an alle Geschädigten aus der Haftpflicht- und Unfallversicherung sind pro Ereignis auf die Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

## 200 Kaskoversicherung

### Art.201 Versicherungsumfang

#### 201.1 Versichertes Luftfahrzeug

Versichert ist das deklarierte Luftfahrzeug, die mit dem Luftfahrzeug fest verbundenen Teile gemäss der von der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigten Ausrüstungsliste sowie das im Luftfahrzeug mitgeführte Zubehör, soweit es dem Flugbetrieb dient.

#### 201.2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme alle Schäden am deklarierten Luftfahrzeug, soweit sie nicht in Art.205 ausgeschlossen sind. Mitversichert ist der Verlust (Raub, Diebstahl und Verschollenheit), sofern das Luftfahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Schadenmeldung bei Zurich aufgefunden wird.

#### 201.3 Stillliegekasko

Ist eine Stillliegekaskoversicherung vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz Ereignisse am Boden, Triebwerksprobeläufe und Rollvorgänge, die nicht mit einem Flug einschliesslich Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zusammenhängen. Ereignisse auf einer in Gebrauch stehenden Piste sind nicht versichert. Bei Ballonen sind Schäden ab Beginn des Füllvorgangs bis zur vollständigen Entleerung nicht versichert.

### Art.202 Versicherungsleistungen

#### 202.1 Teilschaden

Wird das Luftfahrzeug durch ein versichertes Ereignis beschädigt, bezahlt Zurich die Kosten der Reparatur, soweit sie die Versicherungssumme nicht übersteigen (jedoch ohne Eil- und Überzeitzuschläge).

Werden lediglich Teile oder Zubehör beschädigt oder gestohlen, übernimmt Zurich die Reparatur resp. den Ersatz bis zu deren Wiederbeschaffungswert.

Liegt die Versicherungssumme unter dem Wiederbeschaffungswert, kürzt Zurich ihre Leistungen im Teilschaden anteilmässig.

Erhöhen mangelhafter Unterhalt oder Abnutzung die Reparaturkosten oder verbessert die Reparatur den Zustand des Luftfahrzeugs, geht dieser Teil zulasten des Versicherungsnehmers.

Verzichtet der Versicherungsnehmer auf die Reparatur, leistet Zurich eine Entschädigung auf der Grundlage des günstigsten Kostenvoranschlags ohne Mehrwertsteuer.

Die Reparaturbelege einschliesslich Fremdrechnungen sind vollständig vorzulegen. Beträge in Fremdwährungen werden zum Kurs am Rechnungstag umgerechnet.

## 202.2 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die geschätzten Reparaturkosten allein oder zusammen mit den Such-, Bergungs- und Transportkosten die Versicherungssumme erreichen oder das Luftfahrzeug verloren ist. Im Totalschadenfall bezahlt Zurich maximal die Versicherungssumme abzüglich des Wertes verwertbarer Teile.

## 202.3 Wiederbeschaffungswert

Als Wiederbeschaffungswert gilt der Betrag, der am Schandatum für den Kauf eines gleichartigen und gleichwertigen Luftfahrzeugs bzw. Teilen oder Zubehör auf dem freien Markt aufgewendet werden müsste.

## 202.4 Verwertbare Teile

Leistet Zurich im Teil- oder Totalschaden eine Entschädigung, kann sie entweder

- den Wert der verwertbaren Teile bzw. den Restwert des Luftfahrzeugs von der Gesamtentschädigung abziehen oder
- auf einen Restwertabzug verzichten und den vollen Betrag auszahlen. In einem solchen Fall hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen von Zurich das Luftfahrzeug oder Teile davon sowie alle relevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen und die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. Zurich hierzu zu bevollmächtigen.

## 202.5 Eigentumsrechte bei abhanden gekommenem Luftfahrzeug

Bei abhanden gekommenen oder verschollenen Luftfahrzeugen gehen die Eigentumsrechte am versicherten Luftfahrzeug mit der Entschädigung auf Zurich über.

## Art. 203

### Zusätzliche Versicherungsleistungen

#### 203.1 Such-, Bergungs-, Transport- und Zollkosten sowie Standgebühren

Zurich bezahlt im Schadenfall zusätzlich die ausgewiesenen Such-, Bergungs-, Transport- und Zollkosten, Standgebühren sowie Kosten für einen Schaumteppich, und zwar insgesamt bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 100'000 pro Ereignis.

#### 203.2 Einfliegen nach der Reparatur

Die Kosten für das Einfliegen des Luftfahrzeugs nach der Reparatur sind auf 5% der Reparaturkosten begrenzt.

#### 203.3 Entsorgungskosten

Zurich übernimmt im Schadenfall zusätzlich die Entschädigungskosten für eine notwendige Entsorgung nicht mehr verwertbarer Betriebsstoffe, Teile oder Reste des beschädigten Luftfahrzeugs bis maximal CHF 10'000.

#### 203.4 Notlandung ohne Schaden

Bei einer schadenfreien Notlandung eines Motorluftfahrzeugs bezahlt Zurich die Kosten einer technisch notwendigen Überprüfung durch einen lizenzierten Unterhaltsbetrieb für einen Wiederstart vom Notlandeplatz sowie die Transportkosten bis zum nächst geeigneten Startplatz, höchstens CHF 2'000.

## Art. 204

### Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Schadenfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Bei schadenfreien Notlandungen von Motorluftfahrzeugen entfällt der Selbstbehalt.

#### 204.1 Selbstbehalt bei Schäden infolge von Naturgefahren

Für Ballone, Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) sowie Kolbenmotorflugzeuge bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 2'000 kg wird bei Schäden infolge von Naturgefahren bzw. Elementarereignissen am Boden und Diebstahl kein Selbstbehalt erhoben.

## Art. 205

### Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Ausschlüsse)

Nicht versichert sind Schäden

- a) wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise bzw. Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug, verwendet wird. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer das Fehlen der vorgeschriebenen Ausweise bzw. Bewilligungen weder kannte noch kennen musste;
- b) ohne gewaltsame äussere Einwirkungen. Darunter fallen insbesondere
  - Betriebsschäden (z. B. Riss-, Bruch- oder Abnutzungsschäden, unmittelbare Fehlbedienung);
  - Allmählichkeitsschäden (z. B. Frost, Feuchtigkeit, Korrosion);
  - reine Funktionsbeeinträchtigungen;
  - Kurzschluss als Folge solcher Schäden;
  - Verunreinigung aller Art;
  - Veruntreuung
- c) weil Flüssigkeiten fehlen oder einfrieren (ausser bei Diebstahl);
- d) durch Material- bzw. Konstruktionsfehler oder andere Mängel am Luftfahrzeug, soweit der Versicherungsnehmer diese weder kannte noch kennen musste;
- e) am Triebwerk einschliesslich Triebwerkschacht und -verkleidung durch;
  - Manipulationsfehler, Überbelastung oder Überhitzung;
  - Einsaugen von Fremdkörpern und Substanzen, die zu einer allmählichen Verschlechterung der Beschaffenheit oder Leistung des Triebwerks führen. Dies gilt nicht für Einsaugschäden, die zu einem plötzlichen Schaden am Triebwerk oder zu seinem sofortigen Stillstand führen. Schäden am Triebwerk einschliesslich Triebwerkschacht und -verkleidung durch liegende Gegenstände bleiben ausgeschlossen;

- f) unmittelbar entstanden durch Wartungs- und Reparaturarbeiten. Dieser Ausschluss gilt nur für Baugruppen (techn. Einheit), auf die unmittelbar eingewirkt wird;
- g) durch Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, die am Luftfahrzeug durch Personen ohne die erforderlichen Lizenzen oder Bewilligungen ausgeführt wurden;
- h) an ausgebauten Bestandteilen; versichert bleiben die für den Transport oder die Verwahrung des Luftfahrzeugs demontierten Haupttragflächen, Höhenleitwerke und Rotorblätter;
- i) beim Transport von Luftfahrzeugen oder Teilen einschliesslich Be- und Entladen. Versichert bleiben europaweit Transporte von Segelflugzeugen mit oder ohne Hilfstriebwerk, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Ballonen;
- j) an Luftfahrzeugen, die nicht gemäss den Anweisungen des Herstellers gesichert sind;
- k) die auf Vorsatz des Versicherungsnehmers, des Halters, des Eigentümers und Luftfrachtführers, deren Organe oder der Besatzungsmitglieder zurückzuführen sind. Wird der Schaden grobfahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht.
- l) bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;
- m) durch explosive oder selbstentzündliche Stoffe, Gase oder Flüssigkeiten mit Ausnahme von Leuchtmunition (als Teil der Flugzeugausrüstung) sowie im Luftfahrzeug mitgeführte Betriebsstoffe;
- n) bei militärischer Verwendung;
- o) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Streik, Aufruhr, Unruhen, Aufstand, Rebellion und Revolution, mutwilligen Beschädigungen, Gewalt- oder Sabotageakten, Beschlagnahme, Requisition, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs, Entführungen oder Terror;
- p) durch das Einwirken ionisierender Strahlen oder radioaktivem Material;
- q) bei Ballonen:
  - durch Verlust von Füllgas, es sei denn, dass der Verlust durch ein versichertes Unfallereignis verursacht wird;
  - durch Nichtbeachtung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen vor und nach der Fahrt;
  - durch Hitze- und Sengschäden an Heissluftballonen (Betriebsschäden);
- r) Minderwert aufgrund einer Reparatur, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Luftfahrzeugs sowie Nutzungsausfall

## 300 Unfallversicherung

### Art. 301

#### Versicherte Personen

Versichert ist die in der Police eingetragene Anzahl an Passagieren bzw. Besatzungsmitglieder.

### Art. 302

#### Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle bei der rechtmässigen Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs. Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung (UVG).

- beim Ein- und Aussteigen;
- beim Betrieb des Luftfahrzeugs;
- beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens;
- als Folge einer Notlandung.

Den Unfällen werden gleichgestellt

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;

- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand);
- Ertrinken, Ersticken.

### Art. 303

#### Erweiterte Versicherung für Krieg, Terror und Unruhen

Der Ausschluss wegen Krieg, Terror und Unruhen gilt nicht für Unfälle

- die der Versicherte durch andere Personen an Bord oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe erleidet;
- während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des versicherten Luftfahrzeugs, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise des Versicherten an seinen Wohnort bzw. Weiterreise an seinen ursprünglichen Bestimmungsort. In diesen Fällen behält die Versicherung bei vorherigem Vertragsablauf über diesen Zeitpunkt hinaus noch während längstens eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung Gültigkeit.

Bricht jedoch ein Krieg aus

- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist;
- zwischen einzelnen der Länder Frankreich, Volksrepublik China, Russische Föderation, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat, so tritt diese erweiterte Versicherung 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten ausser Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, erlischt diese Versicherung erst nach Ablauf eines Jahres danach.

Diese erweiterte Versicherung gilt unter der Voraussetzung, dass der Versicherte nachweisbar nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt ist.

### Art. 304 Versicherungsleistungen

Zurich erbringt die in der Police vereinbarten Leistungen wie folgt:

#### 304.1 Todesfall

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall, zahlt Zurich die vereinbarte Versicherungssumme an folgende, nacheinander bezugsberechtigten Personen

1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner;
2. die Kinder zu gleichen Teilen;
3. die Eltern zu gleichen Teilen;
4. die Grosseltern zu gleichen Teilen;
5. die Geschwister zu gleichen Teilen.

Sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden die Bestattungskosten bis zu 30% der Todesfallsumme bezahlt.

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall und hinterlässt sie mindestens ein minderjähriges Kind, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

#### 304.2 Invalidität

Wird eine versicherte Person durch einen Unfall invalid, zahlt Zurich die vereinbarte Invaliditätsentschädigung. Diese richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und wird nach den Bestimmungen über die Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt. Der Invaliditätsgrad kann 100% nicht übersteigen.

Eine vorbestehende Gesundheitsschädigung führt bei der Festlegung des Invaliditätsgrades zu einer angemessenen Kürzung.

Der Invaliditätsgrad wird mit dem Abschluss der ärztlichen Behandlung spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall festgelegt.

#### 304.3 Taggeld

Für die ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit zahlt Zurich das vereinbarte Taggeld auch für Sonn- und Feiertage. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend. Das Taggeld wird während 720 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer Invaliditätsentschädigung.

#### 304.4 Spitaltaggeld

Während eines notwendigen Spitalaufenthaltes oder eines ärztlich angeordneten Kuraufenthaltes zahlt Zurich zusätzlich zu den übrigen Leistungen das vereinbarte Spitaltaggeld während 720 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag.

#### 304.5 Heilungskosten

Zurich übernimmt während 720 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag für die verletzte Person die notwendigen Kosten für

- ärztlich oder zahnärztlich durchgeführte oder angeordnete Heilungsmassnahmen;
- Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern Zurich zustimmt;
- den gesetzlichen Taggeldabzug der Sozialversicherung für Unterhaltskosten bei Spital- und Klinikaufenthalt;
- ärztlich angeordnete Pflege zu Hause;
- die psychologische Behandlung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen bis maximal CHF 2'000;
- die Miete von Krankenmobilen;
- die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln oder deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört werden, welcher Heilungsmassnahmen zur Folge hat;
- Transporte mit Luftfahrzeugen, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind;
- Suchaktionen bis höchstens CHF 30'000 pro versicherte Person;
- Aktionen zur Rettung der Versicherten oder Bergung der Leichen.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt Zurich denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht.

#### Weiterreisen nach Notlandung

Wird eine versicherte Person bei der Notlandung eines versicherten Luftfahrzeugs verletzt und ärztlich behandelt, bezahlt Zurich bis CHF 2'000 pro versicherten Insassen für die Weiterreise bis zur vorgesehenen Destination oder die Rückreise zum Ausgangsort.

#### Versicherte Haustiere

Werden mitgeführte Haustiere im versicherten Luftfahrzeug verletzt, zahlt Zurich die notwendigen Kosten für Heilungsmassnahmen bis CHF 2'500 pro Tier und höchstens CHF 5'000 pro Ereignis. Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind, werden nicht übernommen.

### **Art. 305** **Einschränkungen des Versicherungsumfanges** **(Ausschlüsse)**

Nicht versichert sind Unfälle

- a) von Besatzungsmitgliedern, die das versicherte Luftfahrzeug wissentlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für sie selbst oder das versicherte Luftfahrzeug verwenden;
- b) von Passagieren, die vor Flugbeginn wussten, dass die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug nicht vorhanden sind;
- c) bei Flügen im Zusammenhang mit einem Vergehen oder Verbrechen; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst an der Straftat beteiligt sind;
- d) als Folge von Krieg, Terror und Unruhen, vorbehalten bleiben die Besonderen Bestimmungen in Art. 303;
- e) durch ionisierende Strahlen oder radioaktivem Material.

### **Art. 306** **Überbesetzte Luftfahrzeuge**

Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder als in der Police eingetragen, werden die Leistungen im Verhältnis der eingetragenen Anzahl zur Anzahl Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze jeweils durch maximal 2 Kinder bis 12 Jahren oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.

### **Art. 307** **Anrechnung an Haftpflichtansprüche und** **Leistungsbegrenzung**

Die Insassenleistungen aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden zusätzlich zu den Entschädigungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

Die Leistungen an alle Geschädigten aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung sind jedoch pro Ereignis auf die Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

## **Definitionen**

### **Besatzungsmitglieder**

Personen, die zur Führung des Luftfahrzeugs oder zu sonstigen Dienstleistungen an Bord ermächtigt sind und die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen besitzen, in Ausübung ihrer Funktion.

### **Club**

Vereinigungen, deren Zweck unter anderem darin besteht, Mitgliedern und/oder Nichtmitgliedern Luftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

### **Clubbetrieb**

Das Zurverfügungstellen des versicherten Luftfahrzeugs an einen Club bzw. Fluggruppe.

### **Europa**

Geographisches Europa bis zum Ural.

### **Insassen**

Besatzungsmitglieder und Passagiere.

### **Luftfrachtführer**

Wer die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Fracht mit einem Luftfahrzeug übernimmt. Die Beförderung kann gegen Entgelt oder unentgeltlich von einem betriebsbewilligten Luftfahrtunternehmen erfolgen.

### **Passagiere**

Personen, die sich mit Zustimmung des Piloten oder des Luftfrachtführer im versicherten Luftfahrzeug befinden und nicht Besatzungsmitglieder sind. Den Passagieren gleichgestellt werden Flugschüler am Doppelsteuer und Fallschirmspringer.

### **Sonderziehungsrecht (SZR)**

Das Sonderziehungsrecht ist eine Währungseinheit, die der Internationale Währungsfonds (IWF) als Rechnungs- und Zahlungseinheit geschaffen hat. Sein Wert wird täglich auf der Basis eines Korbes der wichtigsten internationalen Währungen berechnet.

### **Standlauf**

Betrieb der Triebwerke zu technischen Zwecken, ohne Flugabsicht.

### **Terror**

Als Terror gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

### **Verspätung**

Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Luftbeförderung von Passagieren, Reisegepäck oder Fracht richten sich ausschliesslich nach Art.10 der Verordnung über den Lufttransport.

### **Naturgefahren/Elementarschäden**

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Windgeschwindigkeit von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben. Zudem versichert sind Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen. Die Aufzählung ist abschliessend.

